Deutsche Rentenversicherung
Westfalen

Die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (eine Kurzübersicht)

Stand: 1. Juli 2023

Rentenart: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Voraussetzungen

teilweise Erwerbsminderung (EM) – §§ 43 Abs. 1, 240

In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) – § 43 (4).

Teilweise erwerbsgemindert (em) sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes **mind. 6 Std. tgl.** erwerbstätig zu sein.

Vers., die vor dem 02.01.1961 geboren sind, haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie **berufsunfähig** sind, weil sie auf dem allg. Arbeitsmarkt zwar noch wenigstens 6 Std. tgl., im bisherigen Beruf aber nur noch unter 6 Std. tgl. einsetzbar sind.

volle Erwerbsminderung – § 43 Abs. 2

In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) – § 43 (4).

Voll erwerbsgemindert sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes **mind. 3 Std. tgl.** erwerbstätig zu sein.

Vers., die teilweise em sind (also noch mind. 3, aber weniger als 6 Std. tgl. arbeiten können) und arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, haben Anspruch auf Rente wegen voller EM.

§ 43 Abs. 6

Bereits vor Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert (z.B. Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen).

*** Alternative Sonderregelung:** – laufende Belegung ab 01.01.1984 durch Beiträge oder gleichstehende Zeiten – für Vers., die vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben – § 241 (2).

Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze; danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.

Wartezeit

5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung

20 Jahre vor Beginn der Rente

Auf die Wartezeiten werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. aus einem Splittingzuwachs oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger vers.-freier Beschäftigung angerechnet. Die Wartezeit von 5 Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Vers. z.B. wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit vermindert erwerbsfähig geworden sind und sie im Zeitpunkt des Ereignisses rentenvers.-pflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren vorher mind. ein Jahr mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt haben. Wenn Vers. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt haben, gilt die Wartezeit von 5 Jahren ebenfalls als vorzeitig erfüllt – § 53. Der Zeitraum von 2 Jahren verlängert sich um Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr bis zu 7 Jahren.

Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung

Im Rahmen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit können und sollen Vers. weiterhin erwerbstätig sein. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet.

Eine Beschäftigung ist anspruchsunschädlich, wenn sie auf Kosten der Gesundheit ausgeübt wird und die Rente nicht aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes gezahlt wird. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet.

Mit Einführung des Flexirentengesetzes zum 01.07.2017 wurde die bisherige kalendermonatliche Hinzuverdienstgrenze durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt.

Die **kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze** wird in Abhängigkeit von dem bisherigen Verdienst individuell ermittelt. Sie berechnet sich nach der folgenden Formel: Faktor (9,72) x monatliche Bezugsgröße x Entgeltpunkte des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Mindestens beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Die **Mindesthinzuverdienstgrenze** für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung liegt im **Kalenderjahr 2023 bei 35.647,50 EUR.**

Die bis zum 31.12.2022 geltende (starre) Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR pro Kalenderjahr wurde für die Zeit ab dem 01.01.2023 abgeschafft. Stattdessen gilt seither eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße.

Die **kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze** beträgt im **Jahr 2023 17.823,75 EUR.**

Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in anteiliger Höhe:
Ein über der jeweils maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 % davon werden von der Monatsrente abgezogen. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.
Unabhängig von der Höhe der Hinzuverdienstgrenze ist eine Rente wegen Erwerbsminderung auch weiterhin nur dann zu leisten, wenn aufgrund der Einschränkung des Leistungsvermögens eine verminderte Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt. Ein (höherer) Hinzuverdienst muss daher grundsätzlich innerhalb des verbliebenen Restleistungsvermögens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit von unter drei Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von unter sechs Stunden täglich erzielt werden.

Renten wegen Alters

Voraussetzungen

Regelaltersrente – §§ 35, 235

Erreichen der Regelaltersgrenze*1)

Altersrente für langjährig Versicherte – §§ 36, 236

Vollendung des 63. bzw. des 62. Lebensjahres*2) (mit Abschlag)

Ohne Abschlag: Nach Erreichen der Regelaltersgrenze*1)

Altersrente für schwerbehinderte Menschen – §§ 37, 236a

Vollendung des 60. bzw. des 62. Lebensjahres*3) (mit Abschlag)

Ohne Abschlag: Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres *3)

Altersrente für besonders langjährig Versicherte – §§ 38, 236b

Vollendung des 63. Lebensjahres.

Anhebung ab Geburtsjahr 1953 um 2 Monate pro Jahr bis auf das 65. Lebensjahr

Die Altersrenten können in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch genommen werden. Die Teilrente muss mind. 10 % der Vollrente betragen. Oberhalb der Teilrente von 10 % ist jeder Prozentsatz mit bis zu zwei Nachkommastellen (bis zu 99,99 %) wählbar.

Durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente vermindert sich der Zugangsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um den Wert 0,003 (0,3 %).

Wird die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht oder nur als Teilrente in Anspruch genommen, so erhöht sich der Zugangsfaktor der späteren Vollrente um einen Zuschlag von 0,005 (0,5 %) mtl. (6 % pro Jahr) für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Rente.

*1) Die Regelaltersgrenze wird stufenweise vom 65. Lebensjahr (bis Geburtsjahr 1946) auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1964) angehoben (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).

*2) Maßgebend ist grundsätzlich das 63. Lebensjahr (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).

*3) Die Altersgrenze vom 60. bzw. 63. Lebensjahr wird für die Geburtsjahrgänge 1953 – 1963 auf das 62. bzw. 65. Lebensjahr angehoben (Ausnahme: Vertrauensschutz liegt vor).

Vertrauensschutz nach *1) – *3) liegt vor, wenn Versicherte vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 Altersteilzeitarbeit i. S. v. §§ 2, 3 (1) Nr. 1 AltTZG vereinbart haben ODER wenn Versicherte Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer im Bergbau bezogen haben.

Wartezeit

5 Jahre

35 Jahre

35 Jahre

45 Jahre

Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. aus einem Splittingzuwachs oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet, auf die Wartezeit von 35 Jahren zusätzlich noch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Die Wartezeit von 5 Jahren gilt als erfüllt, wenn Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten, Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld I), Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; Zeiten von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung sind **nicht** zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen (Ausnahme: der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt). Zeiten mit freiwilligen Beiträgen werden ebenfalls angerechnet, wenn mind. 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind; sie werden nicht berücksichtigt, wenn in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Zeiten des Bezuges von Bürgergeld / Arbeitslosengeld II sowie Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und Rentensplitting zählen nicht mit.

Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung

Seit dem 01.01.2023 entfällt die Verdienstbeschränkung für Altersrenten gänzlich. Neben dem Bezug einer Altersrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Regelaltersgrenze bereits erreicht worden ist.

Aktueller Rentenwert (§ 68):
Monatsbetrag einer Altersrente, wenn für **ein** Kalenderjahr Beiträge auf der Grundlage eines **Durchschnittsentgelts aller Versicherten** gezahlt worden sind: ab 01.07.2023 = **37,60** EUR.

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Westfalen – Grundsatzreferat –
Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0, Telefax 0251 238-2960
Service-Telefon 0800 1000 48011
Broschürenanforderungen:
Referat Unternehmenskommunikation
Telefon 0251 238-2088
uk@drv-westfalen.de
www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de

Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

Rente wegen Todes

Witwen- und Witwerrente

kleine W-Rente – § 46 Abs. 1

Tod der versicherten Person.

Ist die versicherte Person nach dem 31.12.2001 verstorben, besteht Anspruch nur noch für längstens 24 Kal.-Mon., wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind oder die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.

große W-Rente – § 46 Abs. 2

Tod der versicherten Person.

Vollendung des 45. Lebensjahres* oder (teilweise oder volle) EM – in Übergangsfällen (§§ 242a, 303a): Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (BU/EU) oder Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des versicherten Ehegatten.

Kein Anspruch nach bestandskräftiger Durchführung eines sog. Ehegattensplittings sowie bei einer – nach dem 31.12.2001 geschlossenen – Ehe, wenn die versicherte Person vor Ablauf eines Jahres nach Heirat verstorben ist und die Umstände nicht gegen eine „Versorgungsehe" sprechen.

Anspruch auf kleine oder große Witwen- oder Witwerrente nach dem **vorletzten Ehegatten** besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

* Die Altersgrenze für die große W-Rente von 45 Jahren wird für Todesfälle nach dem 31.12.2011 in jährlichen Schritten von zunächst 1 Monat und ab Todesjahr 2019 von 2 Monaten auf 47 Jahre (Tod ab 2024) angehoben.

Waisenrente

Halbwaisenrente – § 48 Abs. 1

Tod der versicherten Person.

Vollwaisenrente – § 48 Abs. 2

Tod der versicherten Person und des anderen Elternteils.

Anspruch besteht **allgemein** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus längstens bis zum 27. Lebensjahr, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer sogenannten Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten (z.B. zwischen 2 Ausbildungsabschnitten) befindet, einen Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Altersbegrenzung erhöht sich bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung.

Erziehungsrente – § 47

Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977.

Tod des geschiedenen Ehegatten.

Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten.

Keine neue Eheschließung.

Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.

Anspruch besteht ggf. auch für verwitwete Ehegatten nach Durchführung eines Rentensplittings.

Wartezeit

5 Jahre bei der versicherten Person (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Rentenbezug der versicherten Person zur Zeit ihres Todes.

Die Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn der Tod der versicherten Person aufgrund eines links nebenstehend aufgeführten Sachverhaltes eingetreten ist – § 53 (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)

5 Jahre aus eigener Versicherung vor dem Tod des früheren Ehegatten.

Hinweis: Weitergehende Informationen enthalten unsere Merkblätter über die einzelnen Rentenarten.

Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung

Einkommen wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Rentenanspruch an sich (das Stammrecht auf Rente) aus, auch bei einem Anspruch auf große W-Rente wegen EM oder wegen BU bzw. EU (in Übergangsfällen), solange die für die Bewilligung der Rente maßgebliche EM vorliegt.
Beim Zusammentreffen mit **Erwerbseinkommen/ Erwerbsersatzeinkommen:** Anrechnung des Einkommens zu 40 %, soweit es einen **Freibetrag** (= 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes 37,60 EUR = 992,64 EUR mtl.) überschreitet. Freibetrag erhöht sich je waisenrentenberechtigtes Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes = 210,56 EUR mtl. – § 97. In sog. Neufällen* (s. unten) auch Anrechnung von **Vermögenseinkünften und Elterngeld.**
Keine Einkommensanrechnung, wenn Ehegatte vor dem 01.01.1986 verstorben ist oder von Eheleuten eine wirksame Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde – § 314 (1).

Seit dem 01.07.2015 wird auf Waisenrenten kein Einkommen mehr angerechnet.

Einkommen wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Rentenanspruch an sich (das Stammrecht auf Rente) aus, jedoch Anrechnung des Einkommens im Rahmen des § 97 – s. Witwen- und Witwerrente.

Weitere Besonderheiten für Hinterbliebenenrenten
1) Dem **Ehegatten gleichgestellt** sind seit dem 01.01.2005 **überlebende Lebenspartner**. Auch dieser Personenkreis hat seither unter **denselben Voraussetzungen** Zugang zu einer Rente wegen Todes (einschl. der Erziehungsrente) wie eine Witwe, ein Witwer oder ein geschiedener Ehegatte.
2) **Bei Tod der versicherten Ehefrau vor dem 01.01.1986 oder Abgabe einer wirksamen Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts: Ehemann erhält Witwerrente nur**, wenn die Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat - § 303.
3) **Bei Scheidung vor dem 01.07.1977**: Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 243 erhält der **frühere Ehegatte** Hinterbliebenenrente, allerdings der frühere Ehe**mann** in Fällen der Ziffer 2 nur dann, wenn die frühere Ehefrau ihn überwiegend unterhalten hat.
4) **Bei Scheidung nach dem 30.06.1977**: Angesichts des bei Scheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den überlebenden früheren Ehegatten in jedem Fall **ausgeschlossen**; es kann aber Anspruch auf Erziehungsrente bestehen – §§ 76, 47.

Auf eine Witwen- oder Witwerrente **nach dem vorletzten Ehegatten** (§§ 46 (3), 243 (4)) werden neu erworbene Renten-, Versorgungs- oder Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehegatten angerechnet - § 90 (1).
Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder den Teil der Rente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit der versicherten Person zu der Dauer der Ehen der versicherten Person mit allen Berechtigten entspricht – § 91.
Witwen- oder Witwerrenten werden bei der **ersten** Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag (Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate) abgefunden.
Abfindungssumme wird aber anteilig gekürzt bei einer kleinen Witwen- oder Witwerrente, wenn deren Anspruchsdauer auf 24 Kalendermonate begrenzt war – § 107.

* Ein sog. **Neufall** für die Einkommensanrechnung liegt bei Tod der versicherten Person nach dem 31.12.2001 vor, es sei denn, die Ehe ist vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und wenigstens ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren.

Sämtliche aufgeführte Paragrafen, bei denen das zugehörige Gesetz nicht explizit genannt wird, beziehen sich auf das Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs – SGB VI.